

## **Ordnung zur Änderung des Fachspezifischen Anhangs der Universität des Saarlandes**

**im Fach Spanisch zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) in der Fassung vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014 S. 118)**

**Vom xx. Monat 2021**

### **Artikel 1**

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sie haben im Laufe ihres Studiums ein anschlussfähiges Wissen in den Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte erworben, das Sie in einem lebenslangen Lernprozess auf dem neuesten Stand halten.“

2. § 2 ändert sich wie folgt:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die künftige Lehrkraft kennt wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die künftige Lehrkraft beherrscht die wichtigsten Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und der Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die künftige Lehrkraft kennt die wichtigsten Ansätze der Sprachdidaktik, Literaturdidaktik sowie der Didaktik des interkulturellen Lernens und kann diese im Unterricht nutzen“

3. § 3 wird wie nachfolgend verändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 100 Studierende.“

b. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

c. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

d. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gruppengröße beträgt 20 Studierende.“

e. Es wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Übungen mit Praxisanteil (ÜmP) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse. Durch die Sensibilisierung für Fragen der Sprachverwendung, Beherrschung von Strategien konzeptioneller Schriftlichkeit sowie Sprachreflexion im Sinne einer *language awareness* werden interkulturelle Handlungskompetenzen praktisch eingeübt. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

f. Die bisherigen Absätzen 5 und 6 werden zu Absätze 6 und 7.

g. In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

h.

„Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

4. § 4 ändert sich wie folgt:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Praktikumsberichte, Portfolios, Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs/ einer Unterrichtssimulation, Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Unterrichtssimulation, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie die mündliche Überprüfung der Pflichtlektüre.“

5. § 5 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis spätestens im 6. Fachsemester erbracht werden.“

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB): 88 Credit Points (CP)

Pflichtmodule	Regel stud. sem.*	Modulelemente	LV	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung	Modul-punkte
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch	1 – 4	Spanisch I	ÜmP	5	7	WS	Klausur (b)	9
		Phonetik	ÜmP	1	2	WS oder	mündliche Prüfung (b)	

Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch	2 – 5	Spanisch II	ÜmP	4	6	WS oder SS	Klausur (b)	9
		Grammatik I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch	3 – 6	Expresión oral y escrita I	ÜmP	2	3	WS oder SS	mündliche Prüfung (b)	9
		Übersetzung Spanisch – Deutsch/Deutsch – Spanisch	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
		Fachdidaktik: Initiieren und Fördern von Sprachlernprozessen	Ü	2	3	WS oder SS	mdl. Prüfung (u) o. Referat (u)**	
Mündliche und schriftliche Kommunikation 4 – Spanisch	5 – 10	Expresión oral y escrita II	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	6
		Grammatik II	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte – Spanisch	2 – 5	Einführung in die Kulturwissenschaft – Spanien/Lateinamerika	PS	2	3	WS oder SS	Klausur (b)	10
		Kulturwissenschaft/Kulturgeschichte – Spanisch	PS	2	4	WS oder SS		
		Fachdidaktik: Interkulturelles Lernen	Ü	2	3	WS oder SS	Referat (u)	

\* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

\*\* Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points, WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, VL = Vorlesung, Ü = Übung, ÜmP = Übung mit Praxisanteil, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, P = Praktikum, K = Kolloquium, (b) = benotet, (u) = unbenotet

\*\*\* Das arithmetische Mittel der 2 besten Noten ergibt die Modulnote.

\*\*\*\* Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft festgelegt.

## 7. § 7 wird folgt geändert:

- a) Absatz 2 enthält folgende Fassung: „Der Auslandsaufenthalt trägt weiterhin maßgeblich dazu bei, dass die künftigen Spanischlehrer/-innen kulturspezifische Kenntnisse und eine interkulturelle Kompetenz erwerben, die sie befähigen, die Rolle von Kulturmittler/-innen zu übernehmen.“
- b) Absatz 4 enthält folgende Fassung: „Die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/-in oder ein im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviertes Schulpraktikum von einer mindestens dreimonatigen Dauer an einer Schule der Zielsprache werden mit 10 Credit Points angerechnet. Es entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem semesterbegleitenden Fachpraktikum (inklusive der begleitenden Lehrveranstaltung) des betreffenden Fremdsprachenfaches. Studierende, die zwei moderne

Fremdsprachen studieren, können nur ein fachdidaktisches Praktikum ersetzen. Die für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum vorgesehenen 7 Credit Points sind in den 10 Credit Points enthalten. Die restlichen 3 Credit Points werden aus dem Bereich Sprachpraxis angerechnet.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2021

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof- Dr. Manfred Schmitt)